

Einrichtungsspezifisches Schutzkonzept

Kinderhort Wolfertschwenden



Kinderhort Wolfertschwenden

Einrichtungsleitung: Anja Rettkowski
Am Sportplatz 7
87787 Wolfertschwenden

E-Mail: hort@wolfertschwenden.de
Tel.: 08334 / 1768

Trägerschaft

Gemeinde Wolfertschwenden
1. Bürgermeisterin: Beate Ullrich
Rathausplatz 1
87787 Wolfertschwenden

E-Mail: rathaus@wolfertschwenden.de
Tel.: 08334 / 895340

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Einleitung	4
1. Für wen haben wir das Schutzkonzept ausgearbeitet?	4
2. Rechtliche Grundlagen	5
2.1 International	5
2.2 National	5
2.3 Bayern	5
3. Auftrag des Kinderhortes	6
4. Begriffserklärungen	6
4.1 Kindeswohl	6
4.2 Kindeswohlgefährdung	7
4.3 Gewalt	7
4.3.1 Formen von Gewalt	7
4.3.2 Formen von Machtausübung und Gewalt	8
5. Ergebnis der Risikoanalyse	9
5.1 Risikoanalyse des Teams	9
5.1.1 Risikoanalyse der Mitarbeiter/innen	10
5.1.2 Risikoanalyse zwischen Kind und Mitarbeiter/innen	10
5.1.3 Macht und Adulismus	11
5.1.4 Verhaltensampel für Mitarbeiter/innen	12
5.2 Risikoanalyse in räumlichen Situationen innen und außen	13
5.2.1 Risikoanalyse des Außengeländes	13
5.2.2 Risikoanalyse der Innenräume	14
5.3 Risikoanalyse der Kinder	15
5.3.1 Risikoanalyse zwischen den Kindern	15
5.3.2 Verhaltensampel für Kinder	16
5.4 Risikoanalyse der Familien	17
5.5 Risikoanalyse der externen Personen	18
6. Prävention	18
6.1 Personalmanagement	18
6.2 Personalauswahl	18
6.3 Personalführung	19
6.4 Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiter/innen	20
6.5 Sexualpädagogisches Konzept	20
6.6 Beteiligung der Kinder	21
6.7 Beschwerdemanagement	21
6.8 Präventionsangebote für Kinder und Eltern	22

7. Intervention	22
Interne und externe Gefährdungen.....	23
7.1 Interne Gefährdungen.....	24
7.1 a) Handlungsplan Übergriff von Kind zu Kind	24
7.1 b) Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Kolleg/innen	25
7.2. Externe Gefährdung.....	26
8. Rehabilitation und Aufarbeitung.....	27
8.1 Rehabilitation	27
8.2 Aufarbeitung	27
9. Anlaufstellen, Ansprechpartner sowie Vernetzung und Kooperation mit Fachstellen	28
10. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.....	30



Einleitung

Jedes Kind hat das Recht darauf, im Schutz der Gemeinschaft wohlbehütet aufzuwachsen und sich individuell entwickeln und entfalten zu dürfen.

Daraus ergibt sich für alle die Verpflichtung, das Wohl jedes Kindes zu schützen und die Grenzen jedes Einzelnen zu achten.

Im Kinderhort Wolfertschwenden ist es uns wichtig, dass sich die Kinder frei entwickeln und entfalten können. Wir sehen uns in der Verantwortung, die uns anvertrauten Kinder zu schützen und ihnen einen Raum zu geben, in welchem sie sich wohl und geborgen fühlen. Dabei achtet das pädagogische Personal die Rechte und Grenzen aller Kinder. Wir schützen sie vor jeder Art von körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt und bieten ihnen stattdessen einen sicheren Ort zum Spielen, Lernen und zum Entfalten einer individuellen kindlichen Entwicklung.

Mit unserem Schutzkonzept wollen wir Handlungssicherheit für alle Beteiligten und eine Risikominimierung von Nähe- und Distanzproblemen schaffen.

Wir als Team des Kinderhortes Wolfertschwenden haben uns mit der Prävention von allen Arten der Gewalt gegen Kinder auseinandergesetzt und ein Schutzkonzept entwickelt, anhand dessen wir in unserer Einrichtung arbeiten. Dabei orientieren wir uns an dem Leitfaden für das einrichtungsspezifische Schutzkonzept des Kreisjugendamtes Unterallgäu. Der Gemeinde Wolfertschwenden als unserem Träger obliegt die Verantwortung zur Sicherstellung des Kindeswohles in unserem Kinderhort.

1. Für wen haben wir das Schutzkonzept ausgearbeitet?

Das Schutzkonzept unseres Kinderhortes wurde vom gesamten Team schriftlich erarbeitet und stellt für alle Mitarbeiter/innen eine verpflichtende Vereinbarung dar. Mit dem vorliegenden Schutzkonzept haben wir ein gemeinsames Verständnis von Kinderschutz geschaffen, das für alle Mitarbeiter/innen verbindlich ist. Die entwickelten Grundsätze geben uns Orientierung und Handlungssicherheit, um im Falle eines Falles bestmöglich begleiten, unterstützen und handeln zu können. Die Einrichtung verpflichtet sich, allen ernsthaften Verdachtsfällen mit größtmöglicher Sorgfalt nachzugehen, bei gleichzeitiger Fürsorgepflicht gegenüber allen Betroffenen.

Unser Schutzkonzept spricht sich nicht nur gegen jegliche Form von diskriminierendem, rassistischem, sexistischem und gewalttätigem Verhalten aus, sondern muss ebenso einen aktiven Beitrag zur Beantwortung von konkreten Belastungs- bzw. Überlastungssituationen sowie zu angemessenem Nähe-Distanz Verhalten im pädagogischen Alltag leisten. Es gilt für alle uns anvertrauten Kinder, die im Kinderhort Wolfertschwenden betreut werden.

Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder unseren Kinderhort besuchen, können unser Schutzkonzept persönlich einsehen. Zudem wird das aktualisierte Schutzkonzept immer auf unserer Homepage für die Öffentlichkeit einsehbar sein.

Die Mitarbeiter/innen des Kinderhortes setzen sich regelmäßig mit dem vorhandenen Schutzkonzept auseinander, um dieses zu reflektieren, weiterzuentwickeln und zu aktualisieren.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 International

Die internationalen, rechtlichen Grundlagen für unser Schutzkonzept sind die UN-Kinderrechtskonvention (Art.19) und die EU Grundrechtecharta (Art.24).

2.2 National

Die rechtlichen Grundlagen auf nationaler Ebene sind das Grundgesetz (Art.1 & 2 in Auszügen), das BGB (§1631 Abs.2), das SGB VIII (§ 1 Abs. 3, 8a, 8b, 30, 45, 46, 47, 72a) und das StGB.

§ 1 BKiSchG Bundeskinderschutzgesetz

„Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.“

§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII

„Es gehört zum Auftrag der Jugendhilfe und damit jeder Kindertagesstätte Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.“

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

„Das Kinderschutzgesetz sieht für jede Einrichtung vor, ein Verfahren festzulegen, das bei ersten Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung umgesetzt wird. Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.“

§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII

„Es sieht daher vor, dass das Kindeswohl in der Einrichtung durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt gewährleistet wird. Das umschließt auch die Einrichtung geeigneter Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung, sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung. Das Schutzkonzept ist dabei insbesondere auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet. Es weist darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz aus.“ (Quelle: BT-Ds 19/26107, S. 98).

2.3 Bayern

Zu den rechtlichen Grundlagen auf bayerischer Ebene zählen das BayKiBiG (Art. 9b) und das AVBayKiBiG (§1 Abs.3).

Artikel 9b BayKiBiG

„Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen“.

Art. 10 des BayKiBiG

„Dieser Artikel regelt den Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und legt fest, dass jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten sind, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen.“

Masernschutzgesetz, BGBl. I S. 148

Darüber hinaus ist ein altersgerechter Masernimpfschutz bei den Kindern (und auch bei allen Mitarbeitern) nachzuweisen.

3. Auftrag des Kinderhortes

Jedes Kind hat ein Recht auf Anerkennung, Wertschätzung und Geborgenheit. Wir haben eine große Verantwortung für den Schutz des Kindeswohls. Wir sind sensibilisiert, die Kinder vor Grenzverletzungen zu schützen und im Alltag dementsprechend vorzubeugen und zu handeln.

Unser Kinderschutzkonzept ermöglicht Handlungssicherheit in unserer Arbeit mit den uns anvertrauten Kindern. Es soll die Grundhaltungen wie Respekt, Vertrauen, Wertschätzung und Achtsamkeit der Mitarbeiter/innen festigen, sowie das körperliche, geistige und seelische Wohl der Kinder schützen. Die Kinder sollen vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt bewahrt werden. Sie werden von uns im Alltag angemessen begleitet, ermutigt und unterstützt sich jederzeit vertraulich an uns zu wenden.

So führen wir unsere Haltung zum Kinderschutz in bestmöglicher Art und Weise zum Wohle des Kindes durch. Wir haben den gesetzlichen Auftrag, Kinder vor Gefahren zu schützen und für ihr Wohl zu sorgen. Wir sind uns unserer hohen Verantwortung bewusst und nehmen den Auftrag des Kinderschutzes sehr ernst.

4. Begriffserklärungen

4.1 Kindeswohl

„Der Terminus „Kindeswohl“ ist ein sogenannter unbestimmter Rechtsbegriff, er entzieht sich der allgemeinen Definition und bedarf daher der Interpretation im Einzelfall.“

(vgl. Jörg Maywald, 2013, Kinderschutz in der Kita. Freiburg im Breisgau: Verlag Herd)

Maywald beschreibt die schützenswerten Kinderrechte entsprechend der UN Kinderrechtskonvention: „Es sind unveräußerliche Persönlichkeitsrechte, die dem Kindeswohl, der Würde, dem Schutz, Leben und Überleben sowie der freien Meinungsäußerung Vorrang geben und von allen staatlichen Maßnahmen, Gesetzen und öffentlichen und privaten Einrichtungen durchgesetzt werden müssen“.

(KiTa Fachtexte Dr. Jörg Maywald).

Für uns im Kinderhort sind die **7 Grundbedürfnisse** jedes einzelnen Kindes das Wichtigste für das Kindeswohl.

1. **Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen;**
2. **Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit;**
3. **Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen;**
4. **Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen;**
5. **Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen;**
6. **Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften;**
7. **Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit.**

(Quelle: Brazelton, T. Berry/Greenspan, Stanley I. (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Stuttgart)

Wir geben den Kindern die Möglichkeit, sich zu einer eigenverantwortlichen, selbstbestimmten und gemeinschaftsfähigen Person zu entwickeln.

4.2 Kindeswohlgefährdung

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

- ist ein **das Wohl und die Rechte eines Kindes**
(nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung)
- **beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln** bzw. ein **Unterlassen einer angemessenen Sorge** durch **Eltern** oder **andere Personen** in **Familien** oder **Institutionen**
(wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien)
- das zu **nicht-zufälligen Verletzungen**, zu **körperlichen und seelischen Schädigungen** und / oder **Entwicklungsbeeinträchtigungen** eines Kindes führen kann,
- was **die Hilfe** und eventuell **das Eingreifen**
- **von Jugendhilfe-Einrichtungen und Familiengerichten**
- **in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge**
- **im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann.**

(www.kinderschutz-zentrum-berlin.de)

4.3 Gewalt

„In den verschiedenen Wissenschaften wird Gewalt als bewusster oder unbewusster, zerstörerischer und ungerechtfertigter Gebrauch von Macht in sozialen Beziehungen definiert. Das Wort leitet sich aus dem Althochdeutschen von „waltan“ „stark sein, beherrschen“ ab. Gewalt auszuüben heißt, jemanden dem eigenen Willen zu unterwerfen. Diese Persönlichkeit wird in ihrer Entfaltung eingeschränkt und erlebt eine Diskrepanz zwischen dem potenziell und dem aktuell Möglichen.“ (Leitner, 2018, S.5)

4.3.1 Formen von Gewalt

- Psychische Gewalt

Psychische Gewalt ist der Begriff für Demütigung, Beleidigung, Ignoranz, Manipulation, Instrumentalisierung, Liebesentzug und Abhängigkeit.

Beispiele hierfür sind:

beschämen, ausgrenzen, diskriminieren, bevorzugen, vergleichen mit anderen, vorführen, bloßstellen, auslachen, ablehnen, terrorisieren, drohen, Angst machen, abwerten, Schuldgefühle einreden, erpressen, anschreien, demütigen, kritisieren, Trost verweigern, ignorieren, nicht eingreifen/wegschauen bei Übergriffen unter Kindern, fehlende Resonanz.

- Physische Gewalt

Physische Gewalt beinhaltet alle körperlichen Verletzungen am Kind, die durch Dritte zugefügt werden.

Beispiele hierfür sind:

festbinden, fixieren, einsperren, schubsen, zum Essen zwingen, grob festhalten, verletzen, verbrühen, unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Nichtversorgung bei Verletzung oder Erkrankung.

Sexualisierte Gewalt

Sexuelle Gewalt ist die Ausnutzung einer Machtposition aufgrund von körperlicher, seelischer, geistiger und körperlicher Überlegenheit. Ein sexueller Übergriff liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch eine übergriffige Person erzwungen werden bzw. der/die Betroffene sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den Beteiligten ausgenutzt, indem z. B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung und körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.

Beispiele hierfür sind:

körperliche Nähe erzwingen, küssen, streicheln, zu sexuellen Posen auffordern, sexuell stimulieren, pornografische Fotos, verführen, erpressen, zwingen, unsittlich berühren, ausziehen erzwingen, vergewaltigen, Vorzeigen von sexualisierten Handlungen in den Medien.

- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

Dies ist der Fall, wenn ein Kind selbst einen Schaden erleidet – wobei die Verletzungshandlung der aufsichtspflichtigen Person in einem Unterlassen der notwendigen Aufsicht besteht – oder wenn ein Kind aufgrund mangelnder Beaufsichtigung einem Dritten Schaden zufügt.

Beispiele hierfür sind:

Kinder „vergessen“, in gefährliche Situationen bringen oder darin unbeaufsichtigt lassen, notwendige Hilfestellungen unterlassen

4.3.2 Formen von Machtausübung und Gewalt

Folgende Formen von Machtausübung und Gewalt können unterschieden werden. Es treten jedoch häufig mehrere Gewaltformen gleichzeitig auf.

- Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen

Grenzverletzungen treten größtenteils spontan und ungeplant, einmalig oder gelegentlich auf. In der Regel können sie im Alltag korrigiert werden.

„Grenzüberschreitungen passieren immer dann,
wenn die persönlichen Grenzen eines Menschen
nicht beachtet und somit verletzt werden.“
(www.gewaltinfo.at)

- Übergriffe

Übergriffe geschehen nicht zufällig oder ausversehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt.

- Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Zu den strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt zählt jegliche Form von körperlicher Gewalt, Maßnahmen des Freiheitsentzugs sowie alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.

5. Ergebnis der Risikoanalyse

Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Gefährdungseinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Handeln erforderlich ist oder ob und wie lange gewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung. Das Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

(<https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/schutzauftrag8a.php>)

Das gesamte Team hat eine Risikoanalyse mit Hilfe einer Checkliste erstellt, wobei eingeschätzt wurde, inwieweit in unserer Einrichtung ein Risiko besteht, dass Kinder durch Übergriffe von anderen Kindern, Mitarbeiter/innen und externen Personen gefährdet sind. Die gesamten strukturellen und arbeitsfeldspezifischen Bedingungen wurden in Bezug auf die Sicherheit der uns anvertrauten Kinder thematisiert. Wir überprüfen im Team fortlaufend, in welchen Situationen Gefährdungen vorkommen können. Es ist ein stetiger gemeinsamer Prozess, uns damit auseinanderzusetzen. Dadurch und durch präventive Rahmenbedingungen schaffen wir für uns mehr Handlungssicherheit zum Wohle der von uns betreuten Kinder.

Für die Risikoanalyse haben wir uns im Team mit folgenden Fragen auseinandergesetzt und dokumentiert:

- Wie ist unsere pädagogische Haltung/unser Erziehungsstil? Ist der Personalschlüssel angemessen? Sind ausreichende Zeitressourcen vorhanden? Wie lauten die Vertretungsregeln (Notfallplan)?
- Gibt es Situationen, in denen die Mitarbeitenden verständlicherweise überfordert sind? Wie sehen das Teamklima und das Konfliktmanagement im Team aus?
- Welche räumlichen Bedingungen im Innen- und Außenbereich stellen eine Gefahr für Kinder dar? Gibt es Regeln für den Außenbereich und für Ausflüge? Kann jede Person die Räumlichkeiten unproblematisch betreten? Gibt es nicht einsehbare oder unsichere Räumlichkeiten?
- Wie können Grenzverletzungen unter den Kindern aussehen? Wie wird mit verbalen und körperlichen Konflikten umgegangen? Gibt es Gelegenheiten für Mobbing und/oder Diskriminierung unter den Kindern?
- Wie können wir erkennen, dass es Gewalt gegen Kinder oder Vernachlässigung in deren Familien gibt?
- Besteht eine Gefahr für Kinder, wenn sich externe Personen im Hort aufhalten?

5.1 Risikoanalyse des Teams

Der Hort ist eine familienergänzende und -unterstützende Tageseinrichtung für Schulkinder. Wir haben einen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag, der die Entwicklungsförderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützt. Die Mitarbeiter/innen im Team sind sich bewusst, dass es ihre Pflicht ist, diesen Erziehungsauftrag mit ihren eigenen Kompetenzen und ihrer pädagogischen Haltung zu unterstützen und danach zu arbeiten.

Darüber hinaus geht es im Hort auch um Gruppenerfahrungen, Fähigkeiten zum Aufbau sozialer Beziehungen, Zusammenarbeit, Freizeitgestaltung, Kreativität und vieles mehr. Unser kollegiales Miteinander ist geprägt von Wertschätzung, Respekt, Gerechtigkeit, Vertrauen und Transparenz. Konflikte und Meinungsverschiedenheiten werden offen angesprochen, thematisiert und es wird gemeinsam nach einer konstruktiven Lösung gesucht, sodass ein wertschätzendes Miteinander stattfinden kann. In Belastungssituationen unterstützen wir uns gegenseitig und reflektieren die Situationen.

Es sind alle Mitarbeiter/innen angehalten, sich rechtzeitig Unterstützung zu holen, wenn sie an ihre Grenzen kommen. Alle Mitarbeiter/innen achten auf ihre körperliche und emotionale Gesundheit. Dabei nehmen wir alle gesundheitlichen Beeinträchtigungen ernst. Physische und psychische Grenzen eines jeden Mitarbeiters /einer jeden Mitarbeiterin dürfen im Vertrauen mitgeteilt werden und jedem/jeder wird bei Bedarf Hilfe angeboten.

Darüber hinaus wurde in einem Qualitätszirkel mit dem Träger und der Hortleitung ein Notfallplan für Personalausfälle erarbeitet und schriftlich erfasst.

Wir verpflichten uns, nach diesem Schutzkonzept zu arbeiten und uns mit allen Gefahren zum Schutz des Kindes auseinanderzusetzen und dementsprechend zu handeln.

Wenn einer/eine der Mitarbeiter/innen Kenntnis von einem Sachverhalt erlangt, der die Vermutung auf ein Fehlverhalten durch Mitarbeitende nahelegt, wird dies unverzüglich der Leitung mitgeteilt (weitere Ansprechpartner stehen im Schutzkonzept).

Darüber hinaus verpflichten sich alle Mitarbeitenden durch ihre Unterschrift, sich an den von uns erarbeiteten Verhaltenskodex und die damit verbundenen Verhaltensregeln zu halten.

In unserem Kinderhort haben wir folgenden Personalschlüssel:

Eine Gruppe mit 27 Kindern – vier pädagogische Fachkräfte in Teilzeit, eine Hilfskraft in Teilzeit und eine FSJ-Praktikantin.

Anstellungsschlüssel nach AVBayKiBiG § 1

„Zur Absicherung des Einsatzes ausreichenden pädagogischen Personals ist für je 11,0 Buchungszeitstunden der angemeldeten Kinder jeweils mindestens eine Arbeitsstunde des pädagogischen Personals anzusetzen (Anstellungsschlüssel von 1: 11,0).²Buchungszeiten von Kindern mit Gewichtungsfaktor sind entsprechend vervielfacht einzurechnen. ³Die in den Anstellungsschlüssel eingerechnete Arbeitszeit des pädagogischen Personals verteilt sich auf unmittelbare und mittelbare Tätigkeiten. ⁴Unmittelbare Tätigkeit ist die pädagogische Arbeit mit den Kindern. ⁵Mittelbare Tätigkeit ist der Teil der pädagogischen Arbeit der Leiterin oder des Leiters und der pädagogischen Fach- und Ergänzungskräfte, der neben der Betreuungszeit der Kinder in Umsetzung von Gesetzen, Verordnungen, den Bayerischen Bildungsleitlinien und dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan erbracht wird.“

5.1.1 Risikoanalyse der Mitarbeiter/innen

- Überbelastung
- Private emotional geprägte (Stress-)Situationen (z.B. Trauer, Beziehung, finanzielle Probleme)
- Alters- und/oder krankheitsbedingte Defizite
- Unstimmigkeiten im Team
- Unwohlsein durch bspw. fehlende Wertschätzung
- Handlungsunsicherheit
- Ängste

5.1.2 Risikoanalyse zwischen Kind und Mitarbeiter/innen

- Turn- und Bewegungseinheiten, bei denen Hilfestellungen gegeben werden müssen
- Umziehsituationen (z.B. in der Garderobe, in der Turnhalle)
- erforderliche Umziehsituationen nach Einnässen / Einkoten, bei durchnässter Kleidung
- Anziehsituation, in der die Mitarbeiter/innen für das Kind entscheiden, was es anzieht und nicht das Kind selbst (z.B. dicke Mütze und Jacke im Winter, Kopfbedeckung im Sommer)
- Massagen und Entspannungsübungen
- Alltagsbegleitende Hilfestellungen wie z. B.: Schneiden, Besteck benutzen
- naher Kontakt beim Trösten
- bei Verletzungen
- Einschreiten bei verbalen und körperlichen Konflikten der Kinder untereinander
- Ausnutzung des Autoritätsgefälles und/oder durch körperliche Überlegenheit
- Kinder auf den Schoß nehmen

- Kinder kuscheln sich an die Mitarbeiter/innen (z.B. während Bilderbuchbetrachtung, in Gesprächskreisen)
- Einzelsituationen in einem separaten Raum, in welchem die Kinder alleine mit dem Personal oder anwesenden externen Personen sind
- Bring- und Abholsituationen der Kinder
- wenn Kinder alleine im Innen- und Außenbereich unserer Einrichtung und der angrenzenden Schule unterwegs sind
- Toilettengang
- Toilettengang bei Ausflügen im Freien (Hilfestellung)
- Missachtung der (Grund-)Bedürfnisse der Kinder
- Bewusstes Missachten des Kindes
- ironischer / sarkastischer Umgang mit dem Kind
- bloßstellen vor den anderen
- emotionale Reaktion der Mitarbeitenden auf wiederholte Regelverstöße
- Fotografieren (Filmaufnahmen) im Hort Alltag, ohne die Einwilligung des Kindes

5.1.3 Macht und Adulthood

„Adult = engl. Erwachsene, erwachsen und -ismus = verweist auf gesellschaftlich bestehende Machtstruktur.

Der Begriff verweist auf die Einstellungen und das Verhalten Erwachsener, die davon ausgehen, dass sie allein aufgrund ihres Alters intelligenter und kompetenter sind als Kinder & Jugendliche und sich daher über ihre Bedürfnisse, Meinungen und Ansichten hinwegsetzen können.“

(Quelle: Christliches Jugenddorfwerk Deutschland 2022)

Beispiele für Macht und Adulthood sind:

- Körperliche Macht (Größenunterschied und Erscheinungsbild zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen)
- Sprachliche Macht (altersspezifischer Wortschatz und Umgang mit der Sprache)
- Handlungs- und Gestaltungsmacht (die soziale, materiale Umwelt in der Kita aktiv verändern)
- Verfügungsmacht (Zugriff haben auf Ressourcen und über ihre Nutzung bestimmen)
- Deutungs- und Definitionsmacht (mit ihren eigenen Ansichten die Meinungsbildung beeinflussen)
- Mobilisierungsmacht (andere dazu bringen, die eigenen Anliegen zu unterstützen)
(Quelle: www.kurse.kita.bayern)

5.1.4 Verhaltensampel für Mitarbeiter/innen

Dieses Verhalten ist inakzeptabel	
<ul style="list-style-type: none">• schlagen, schubsen, schütteln, kneifen, verletzen,• festhalten, herziehen• Angst machen• aus der Gruppe ausschließen• Missachtung• ein- und wegsperren• zwingen (Essen, Handlungen)• bloßstellen, lächerlich machen• diskriminieren• intim anfassen• Intimsphäre missachten• küssen, streicheln, unsittliches Anfassen, misshandeln• über sexuelle Erfahrungen sprechen• richtiges Nähe- und Distanzverhalten nicht erkennen	<ul style="list-style-type: none">• aggressives Auftreten und Handeln• Ausnutzung von Autorität• verbale, nicht kindgerechte Äußerungen, Beleidigungen• herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen• Vertrauen brechen• bewusste Aufsichtspflichtverletzung, bewusst wegschauen• grenzverletzende Nutzung der Medien (gilt auch für Privathandys, Film/Fotoausnahmen)• Datenschutzmissachtung• unangebrachte, ungewollte Fotoaufnahmen• feindlich gegenüber anderen Kulturen• bösesartiges Auslachen
Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und reflexionsbedürftig	
<ul style="list-style-type: none">• Gruppenregeln unangemessen ändern• Missachtung der geltenden Gruppenregeln• Grenzen nicht aufzeigen• Versprechungen nicht einhalten• ironisch gemeinte Sprüche• sehr lautes Auftreten	<ul style="list-style-type: none">• einschüchternde Körperhaltung• dauerhaftes autoritäres Auftreten• ständiges Loben und Belohnen• unsicheres Handeln• Überforderung / Unterforderung• nicht ausreden lassen• stigmatisieren
Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig	
<ul style="list-style-type: none">• positive Grundhaltung/Menschenbild• authentisch sein• gute Laune, Fröhlichkeit, Freundlichkeit und Herzlichkeit• Flexibilität und Verlässlichkeit• ressourcenorientiert arbeiten• verlässliche Strukturen und Regeln• jedes Kind so annehmen, wie es ist• Raum für Gefühle geben• verständnisvoll sein• Achtsamkeit, Wertschätzung und Unvoreingenommenheit gegenüber jedem• Empathie verbalisieren• Angemessene Vorbildfunktion	<ul style="list-style-type: none">• aufmerksames Zuhören, Situationen ernst nehmen• angemessene Belohnung• gewaltfreie Konfliktsituationen und Kommunikation• gerechtes Handeln• Jedes Thema wertschätzen• Selbstreflexion und Selbstschutz beachten• Hilfe zur Selbsthilfe• konsequent sein• richtiges Nähe- und Distanzverhalten• Kinder und Eltern wertschätzen

(Impulse aus LAG Kinder- und Jugendkultur)

5.2 Risikoanalyse in räumlichen Situationen innen und außen

Der Eingangsbereich und die nach Geschlecht getrennten Toiletten für die Kinder befinden sich im unteren Stockwerk unserer Einrichtung. Eine große Treppe führt direkt zu den Kindergarderoben im oberen Stockwerk, in dem sich auch unsere Räumlichkeiten, bestehend aus einem täglich genutzten Hausaufgaben- und Gruppenraum, befinden. Zusätzlich bieten wir den Kindern einen weiteren Gruppenraum und ein weiteres Hausaufgabenzimmer als Rückzugsmöglichkeit und für Gruppen- und Einzelangebote an.

Durch eine Verbindungstür besteht ein direkter Zugang zum angrenzenden Schulgebäude, in dem wir verschiedene Räumlichkeiten (z. B. Werkraum, Waschküche, Kopierraum, Lehrertoiletten, ...) nutzen.

Ein Außengelände mit Spielsachen und Spielgeräten steht uns zur Verfügung.

Sowohl die Innenräume als auch das Außengelände betrachten wir als Erfahrungsräume, die den Kindern zur Selbstständigkeit, Bewegung, Bildung und auch zur Entspannung dienen sollen. Unsere Einrichtung ist so gestaltet, dass sich die Kinder wohlfühlen und ausreichend Anregungen bekommen, immer wieder etwas Anderes oder Neues auszuprobieren.

Die örtliche, benachbarte Turnhalle steht uns für regelmäßige Bewegungserziehung zur Verfügung.

Die Risikoanalyse ermöglicht es uns, mögliche Gefahren zu erkennen und Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.

5.2.1 Risikoanalyse des Außengeländes

Örtlichkeit	Risiken	Sicherheitsmaßnahmen/ Regeln
Außengelände	<ul style="list-style-type: none"> • nicht einsehbare Verstecke (z. B. Tunnel, Gerätehaus, Spielhaus, ...) • wetterbedingte Gefahrenquellen (z. B. Glatteis, ...) • Gefälle • Klettergerüst • Feuerschutztreppe des Schulgebäudes • nicht eingezäunt (bei Hortkindern nicht zwingend erforderlich) • öffentlich zugänglicher, angrenzender Mehrgenerationenplatz mit Wasserstellen • Bepflanzung 	<ul style="list-style-type: none"> • auf dem Gelände und in Sichtweite der Aufsichtsperson bleiben • Bescheid geben, wenn man zur Toilette muss • persönlich verabschieden, wenn man abgeholt wird • andere Personen nicht verletzen • Mitarbeiter/innen um Unterstützung bitten • Erreichbarkeit und Nutzung des Horthandys • Erste-Hilfe-Set in greifbarer Nähe • Gefahrenvermeidung durch Einhaltung der geltenden Regeln (z. B. Materialnutzung) • Absprunghöhe einhalten • die Mitarbeiter/innen sind im Außengelände gut verteilt, sodass ein guter Überblick auf die Kinder gewährleistet werden kann
<p>Abholzeit Im Hortvertrag werden abholberechtigte Personen schriftlich festgehalten. Das gesamte Team hat Kenntnis über diese Personen. Uns nicht bekannten Personen werden die Kinder nicht übergeben.</p>		

5.2.2 Risikoanalyse der Innenräume

Örtlichkeit	Risiken	Sicherheitsmaßnahmen/ Regeln
Alle Innenräume	<ul style="list-style-type: none"> • Türen, insbesondere schwere Brandschutztüren • Fenster im ersten Stockwerk • Steckdosen 	<ul style="list-style-type: none"> • (Abgeschlossene) Fenster werden nur durch Personal bedient • es wird nicht gerannt • Kinder und Personal sagen Bescheid, wenn sie den Raum verlassen • angemessener Umgang miteinander • nicht in Steckdosen fassen
Gruppenraum 1	<ul style="list-style-type: none"> • Sofaecke • beengte Situation bei vielen anwesenden Kindern • Spielmaterial • Einrichtungsgegenstände • frei zugängliche Küchenzeile 	<ul style="list-style-type: none"> • nur eine bestimmte Anzahl von Kindern in Funktionsecken wie z.B. Bauteppich, Sofaecke • keine Kinder im Küchenbereich / (gesundheits-)gefährdende Gegenstände / Flüssigkeiten sind für Kinder nicht zugänglich
Hausaufgabenraum 1	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungsgegenstände • z.T. Einzelbetreuung • beengter Raum • zugänglich auch vom Schulgebäude 	<ul style="list-style-type: none"> • jedes Kind hat einen eigenen Platz für die Hausaufgabe • auf Abstand zwischen Kindern und Betreuungspersonal achten
Garderobe/Treppenhauseingangsbereich	<ul style="list-style-type: none"> • witterungsbedingte Rutschgefahr • Weg zur Toilette/Treppenhauseingangsbereich ist außer Sichtweise • Treppenstufen • Haustür mit umstellbarem Schnapper • Eingangsbereich wird auch von anderen Institutionen genutzt, z.B. Musikkapelle, Bauhof 	<ul style="list-style-type: none"> • jedes Kind hat seinen eigenen Garderobenplatz • Treppe angemessen hoch- und runtergehen • umstellbarer Türschnapper der Eingangstür darf nur durch Betreuungspersonal oder unter Aufsicht verstellt werden
Toilette	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder gehen unbeaufsichtigt zur Toilette • Pissoirs nicht in separat abgetrennten Kabinen • andere Institutionen nutzen Toiletten auch (außerhalb der Hortezeiten) 	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der Kinder begrenzen • Sensibilität bei Kombination der gleichzeitig auf die Toilette gehen wollenden Kindern • Privatsphäre achten • keine geschlechterübergreifende Nutzung der Toilettenräume
Gruppenraum 2	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder dürfen Gruppenraum alleine nutzen (Rollenspiel) • Sofa/Kuschelecke 	<ul style="list-style-type: none"> • Türe bleibt offen • Mitarbeiter/innen kontrollieren regelmäßig

	<ul style="list-style-type: none"> • Spielmaterial • Einrichtungsgegenstände • frei zugängliche Küchenzeile / (gesundheits-) gefährdende Gegenstände / Flüssigkeiten sind für Kinder nicht zugänglich • zugänglich vom Treppenhaus/Eingangsbereich 	<ul style="list-style-type: none"> • bei großer Nachfrage der Kinder für den Raum werden die Kinder durch Personal begleitet • bei der Küchenzeile ist die Stromzufuhr abzuschalten • Reinigungsmittel sind weg geschlossen
Hausaufgabenraum 2	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungsgegenstände • z.T. Einzelbetreuung • beengter Raum • zugänglich vom Treppenhaus/ Eingangsbereich 	<ul style="list-style-type: none"> • jedes Kind hat einen eigenen Platz für die Hausaufgabe • auf Abstand zwischen Kindern und Betreuungspersonal achten
Werkraum	<ul style="list-style-type: none"> • evtl. naher Kontakt zu Kindern bei Hilfestellung mit Material /Werkzeug • Material und Werkzeuge • Einrichtungsgegenstände 	<ul style="list-style-type: none"> • achtsamer Umgang mit Material und Werkzeugen • auf Abstand zwischen Kindern und Betreuungspersonal achten
Turnhalle	<ul style="list-style-type: none"> • Weg zur Turnhalle • Umziehen in der Garderobe • öffentlich zugänglich während Nutzung • Spielmaterial • Einrichtungsgegenstände • Toiletten in der Umkleide 	<ul style="list-style-type: none"> • Privatsphäre achten • Bei Bedarf räumliche Trennung beim Umziehen möglich • achtsamer Umgang mit Materialien / Geräten • achtsamer Umgang mit Hilfestellung durch Betreuungspersonal

5.3 Risikoanalyse der Kinder

Unser Kinderhort besteht aktuell aus einer Gruppe mit 25 Kindern. Diese ist geschlechter- und altersgemischt. Die Altersspanne der Jungen und Mädchen liegt zwischen 6 und 11 Jahren.

5.3.1 Risikoanalyse zwischen den Kindern

- verbale und körperliche Auseinandersetzungen
- allgemeiner Umgang mit Konflikten
- Diskriminierungstendenzen
- Rivalität (unter Geschwistern, unter den Kindern)
- Mobbing
- Geringe Frustrationstoleranz
- Eifersucht
- Körperliche Überlegenheit
- Machtgefälle in der Gruppendynamik
- Ausgrenzung
- Kräftemessen
- Nachspielen von sämtlichen Gewaltformen aufgrund von (Flucht-) Erfahrungen und Medienbeeinflussung
- Geringes Selbstvertrauen,
- keine positive Selbstwahrnehmung
- körperliche, psychische und geistige Beeinträchtigungen
- kultureller und sprachlicher Hintergrund, Verständigungsschwierigkeiten
- Altersspezifische Entdeckung des Körpers

- kindliche Neugier
- Erfahrungen mit den Unterschieden der Geschlechter, Doctorspiele
- verschiedene Intimentwicklung, körperliche Entwicklung
- kaum vorhandenes Schamgefühl (beim Umziehen)
- große Altersspanne zwischen den Kindern (1. – 4. Klasse)

5.3.2 Verhaltensampel für Kinder

Dieses Verhalten ist inakzeptabel	
<ul style="list-style-type: none"> • andere Kinder körperlich verletzen • mit Absicht in Gefahr bringen • schmusen und kuscheln • sexuelle Handlungen • Dinge aufgrund von Zwang spielen und durchführen • Nichtakzeptanz der Intimsphäre • während ein Kind auf der Toilette ist die Türe mit Absicht öffnen • ungefragt in die Toilette schauen • Hose runterziehen, bloßstellen 	<ul style="list-style-type: none"> • beim Umziehen in der Garderobe – Anfassen, Geschlechtsteile zeigen, auslachen/unangebrachte Äußerungen über den Körper • Sachen mit Absicht zerstören • Kinder bössartig auslachen • Ausgrenzung Einzelner • Mobbing • Fotos (Filmaufnahmen) machen mithilfe von mitgebrachten Medien • diskriminierende und rassistische Äußerungen
Dieses Verhalten kann passieren und sollte reflektiert werden	
<ul style="list-style-type: none"> • verbale Konflikte • andere laut anschreien • Spitznamen nutzen, wenn ein Kind das nicht möchte • einem Kind nicht helfen, wenn es Hilfe benötigt • schubsen, wegdrängen • ausversehen verletzen (beim Spielen) 	<ul style="list-style-type: none"> • nicht an Regeln halten • Sachen kaputtmachen • Briefe mit Beleidigungen, Beschimpfungen • unangebrachte, (selbst-) gemalte Bilder • auslachen • ausgrenzen
Dieses Verhalten ist wünschenswert und richtig	
<ul style="list-style-type: none"> • sich gegenseitig helfen und unterstützen • angemessen, körperliche Nähe beruht immer auf gegenseitigem Einverständnis (Umarmen) • Grenzen des Anderen akzeptieren • Stopp heißt Stopp und Nein heißt Nein • angemessenes Nähe- und Distanzverhalten • angemessen Trösten • Freundschaften festigen 	<ul style="list-style-type: none"> • freundliche und wertschätzende Sprache • Höflichkeit und Freundlichkeit • Unterstützung bei Erwachsenen suchen • sich an Regeln halten • Abmelden beim Erzieher bei Verlassen von Raum/Hort • Wertschätzung untereinander und gegenüber dem Besitz anderer • Aufrechte Entschuldigung und Wiedergutmachung für Fehlverhalten

5.4 Risikoanalyse der Familien

- Umfeld der Kinder
- die Familie ist sozial und/oder kulturell isoliert
- unzureichende Wohnverhältnisse (Kind kann sich nicht zurückziehen, Ausstattung)
- Arbeitslosigkeit der Eltern, daraus resultierende finanzielle Probleme
- Überforderung der Eltern/Erziehungsberechtigten
- fehlende Erziehungskompetenz
- Erziehungsauftrag wird nicht wahrgenommen
- in der Familie dominieren aggressive Verhaltensweisen
- geringer Bildungsstand und damit Überforderung bei alltäglichen Dingen (Pflege, Mahlzeiten)
- psychische und krankheitsbedingte Probleme der Eltern
- Straffälligkeiten, Suchterkrankung der Eltern/Familienmitglieder
- der Umgang mit extremistischen weltanschaulichen Gruppierungen
- Fluchterfahrungen in der Familie
- Trennung der Eltern (emotionale Probleme, Gewalt, andere Wohnverhältnisse)
- beruflich bedingt kaum Zeit für Kinder und Familie
- Stress, den Beruf und die Familie zu koordinieren

In unseren Teamsitzungen und in Gesprächen werden Beobachtungen auffälliger Verhaltensweisen, sowie Auffälligkeiten am Körper des Kindes thematisiert und gegebenenfalls dokumentiert und weitere Schritte eingeleitet.

Auffälligkeiten im Verhalten des Kindes:

- Verhalten des Kindes ändert sich abrupt
- es gibt Anzeichen psychischer Störungen
- zunehmend geringere Leistungen in der Schule und bei den Hausaufgaben
- dem Kind fällt es schwer, Regeln und Grenzen zu beachten - wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
stark verwirrtes Verhalten (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Äußerungen des Kindes auf Misshandlungen, die auf sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- häufiges, (unentschuldigtes) Fernbleiben der Einrichtung

Mögliche **Arten physischer Gewalt** können Misshandlungen, Schlagen, Kratzen, Verbrennen, Beißen, Schubsen, Einsperren, Missachtung der Grundbedürfnisse, Treten, Vergewaltigen, alle Arten sexueller Handlungen sein.

Mögliche **Anzeichen physischer Gewalt** können Abschürfungen, Hautverletzungen, Blutergüsse, Verbrühungen, Verbrennungen, Kopfverletzungen, Knochenbrüche sein. Weitere mögliche Anzeichen sind häufige Erkrankungen, Unterernährung, nicht altersgemäßer, körperlicher Entwicklungsstand, fehlende Körperhygiene, nicht witterungsangemessene (verschmutzte) Kleidung.

Mögliche **Arten psychischer Gewalt** können Einschüchterung, Erniedrigungen, Kontrollzwänge, verhängte Verbote wie Kontaktverbot, Morddrohungen, Einsperren, sexualisierte Gewalt (Zwang zu sexuellen Handlungen oder Vergewaltigungen) sein.

Mögliche **Anzeichen psychischer Gewalt** können Einschüchterung, Ängste, Zwänge, Verhaltensauffälligkeiten, Einnässen, Verfolgungswahn, Zurückgezogenheit, Überspielen von Situationen, etc. sein.

Häusliche Gewalt bedeutet Gewalt von Männern/Frauen gegenüber ihren Partnern/innen, Kinder werden Zeuge häuslicher Gewalt (die Mutter/ der Vater wird geschlagen, vergewaltigt, hat Angst).

5.5 Risikoanalyse der externen Personen

Zu den externen Personen zählen Praktikanten/innen, Fachdienste, Ehrenamtliche, Eltern, Angestellte der Gemeinde (Träger, Mitarbeiter/innen des Rathauses, Küche, Bauhof), Handwerker, Reinigungsfirma.

Bei ansteckenden Krankheiten (Infektionsschutzgesetz) dürfen die betreffenden Personen unsere Einrichtung nicht betreten.

Externe Personen werden nicht mit den Kindern alleine gelassen, dabei gibt es keine Ausnahmen.

Risikoanalyse der externen Personen

- Zugang zum Hort durch nicht abgeschlossene Eingangstür
- Offene Eingangstür der Schule (z. B. durch am Nachmittag stattfindende Musikschule)
- Kinder betätigen ungefragt die Türschlossanlage
- bei Festlichkeiten sind die Toiletten z. B. frei zugänglich
- Außengelände ist nicht umzäunt
- falsche Angaben zur eigenen Person (z. B. Fortbildungsreferent)
- Grenzen der Kinder werden nicht wahrgenommen (z. B. Angebote in Bewegungserziehung durch Referenten/in)
- unangebrachte Gesprächsinhalte
- Kontakt zu Außenstehenden bei Ausflügen

6. Prävention

Im Allgemeinen beschreibt der Begriff „Prävention“ das vorbeugende Handeln und die Verringerung von Risiken im alltäglichen Leben. Um unseren Hort zu einem möglichst sicheren Ort für die uns anvertrauten Kindern zu machen haben wir in unserem Schutzkonzept folgende, gezielte Maßnahmen erarbeitet und festgehalten.

6.1 Personalmanagement

Es liegt in der Verantwortung des Trägers und der Leitung im Bereich des Personalmanagement präventive Maßnahmen sicherzustellen.

Im pädagogischen Team des Kinderhortes findet stets ein Austausch zu wertschätzender Haltung und respektvollem Umgang untereinander statt. Partizipation ist ein sehr wichtiger Punkt in unserem Team und wird in den kontinuierlich stattfindenden Teamsitzungen und im Alltag gelebt. Zudem erfolgt regelmäßig eine Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung und den eigenen Grenzen.

6.2 Personalauswahl

Bei einem Einstellungsverfahren werden die Bewerber/innen auf die persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses überprüft.

Die Gemeinde als Träger stellt durch ein strukturiertes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuen Mitarbeitern/innen sowohl eine fachliche als auch persönliche Eignung vorliegt. Dies betrifft aber auch alle weiteren Mitarbeiter/innen, wie Praktikantin/en, Therapeuten/innen Mitarbeiter/innen von Fachdiensten, Hauswirtschaft, Verwaltung und Reinigung, sowie ehrenamtliche Kräfte. Nach Sichtung der vollständigen Bewerbungsunterlagen, einem lückenlosen Lebenslauf und einer daraus hervorgehenden Eignung laden wir die potenziellen Bewerber/innen zu einem persönlichen Vorstellungsgespräch ein.

Bereits im ersten Gespräch wird auf die Bedeutung des Kinderschutzes in unserer Einrichtung hingewiesen.

Wir laden die Bewerber/innen vor der Einstellung zu einem Hospitationstag in den Hort ein. An diesem Tag findet vor dem Erstkontakt mit den Kindern folgender Ablauf statt:

- Bewerber/in stellt sich dem gesamten Team vor
- Anhand des Schutzkonzeptes wird die **Verhaltensampel** für Mitarbeiter/innen und für die Kinder thematisiert und der **Verhaltenskodex** besprochen und bei Einstellung verpflichtend unterschrieben.

Im verbindlichen Verhaltenskodex sind unsere pädagogischen Fachstandards zusammengestellt. Diese beziehen sich auf unser alltägliches, pädagogisches und grenzachtendes Verhalten.

Während der Hospitation wird der/die Bewerber/in vom gesamten Team im Umgang mit den Kindern, adäquates Handeln und das gesamte Verhalten beobachtet. Anschließend werden im Team die Beobachtungen ausgetauscht und ausgewertet. Darauf folgt die Reflexion mit dem/der Bewerber/in im Einzelgespräch mit der Leitung des Kinderhortes. Sollte sich der/die Bewerberin/in als geeignet herausstellen, kommt es mit der Personalabteilung und dem Träger zur Vertragsunterzeichnung. Dabei wird neben dem Arbeitsvertrag auch die **Selbstverpflichtungserklärung** unterschrieben. Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor der Unterzeichnung erfolgen. Dieses muss in regelmäßigen Abständen von maximal fünf Jahren neu vorgelegt werden.

Selbstverpflichtungserklärung

Dies ist eine schriftliche Erklärung (die im Kinder- und Jugendhilfegesetz geregelt ist), die von Personen, die mit Kindern arbeiten, abgegeben wird und verpflichtet:

- das Vertrauen und die Grenzen der jungen Menschen zu respektieren
- den Schutz und die Prävention der Kinder vor Grenzverletzungen
- ein sicheres und förderliches Umfeld zu schaffen und zu erhalten
- sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt zu verhindern

In den jährlich stattfindenden Mitarbeiter/innen Gesprächen wird zur zusätzlichen Sicherstellung der weiterhin bestehenden Eignung der Mitarbeiter/innen eine **Selbstauskunftserklärung** vorgelegt und unterschrieben. Die **Selbstauskunftserklärung** gibt neben dem erweiterten Führungszeugnis die Kontrolle, dass aktuell keine laufenden Ermittlungs- oder Voruntersuchungsverfahren wegen einer Straftat gegen den/die Mitarbeiter/in eingeleitet wurde.

6.3 Personalführung

Die Einarbeitung neuer Mitarbeiter/innen erfolgt anhand unserer pädagogischen Konzeption, sowie unseres Schutzkonzeptes. Die darin festgelegten Standards geben den neuen Mitarbeiter/innen Orientierung, Anhaltspunkte und Sicherheit für sein/ihr pädagogisches Handeln im Kinderhortalltag.

Das Schutzkonzept wird anlassbezogen und regelmäßig in Teamsitzungen (zum Beispiel bei Fallbesprechungen) thematisiert.

Bei unseren jährlich zum Schuljahreswechsel stattfindenden Konzeptionstag werden sowohl das Schutzkonzept als auch unsere pädagogische Konzeption überprüft und gegebenenfalls entsprechend weiterentwickelt. Am jährlich stattfindenden Planungstag werden im Plenum pädagogische Abläufe und Planungen festgelegt und auf die Anwendung des Schutzkonzeptes überprüft.

Im Rahmen des Mitarbeiterjahresgespräches wird durch unsere Leitung auf Inhalte des Schutzkonzeptes eingegangen. Des Weiteren muss dabei jede/r Mitarbeiter/in eine **Selbstauskunftserklärung** unterzeichnen.

Zur Verankerung des Kinderschutzes in unserem Kinderhort haben wir unsere Leitung als Kinderschutzbeauftragte festgelegt.

6.4 Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die Mitarbeiter/innen

Den pädagogischen Mitarbeiter/innen werden regelmäßig verschiedene Fortbildungen zum Thema Kinderschutz ermöglicht. Der Träger und die Einrichtungsleitung stellen die Qualifizierung aller pädagogischen Kräfte zur Prävention von Kindeswohlgefährdung sicher.

Dem Kinderhort kommt eine besondere Verantwortung bei der Wahrnehmung und Umsetzung des gesetzlichen Schutzauftrages zu. Um dieser anspruchsvollen und komplexen Aufgabe gerecht zu werden, braucht es das fachliche Wissen und die Reflektion des eigenen Handelns aller Mitarbeiter/innen.

Dazu stehen uns verschiedene Möglichkeiten zu fachlichen Qualifizierungen und Beratungen auf verschiedenen Ebenen zur Verfügung. Ziel derer ist es, unsere Sensibilität zu fördern und die eigene Handlungskompetenz zu stärken und zu erweitern.

Unser Anspruch ist es, bei jeder Fallkonstellation den Überblick zu behalten und professionell und rechtzeitig Hilfe zu leisten. Je komplexer und emotionaler eine Fallkonstellation ist, desto stärker sind wir gefordert.

Wir reflektieren unsere Erfahrungen in Teamgesprächen und greifen bei Bedarf auf die Unterstützung der pädagogischen Fachberatung zurück. Diese begleitet uns in der Funktion der insoweit erfahrenen Fachkraft. Sie unterstützt uns bei der Umsetzung unseres Schutzauftrages – insbesondere bei der Gefährdungseinschätzung, der Abschätzung von Risiken und bei der Umsetzung möglicher Inanspruchnahmen von Hilfe.

Des Weiteren nutzen wir eine vom Träger unabhängige Fachberatungsstelle des Landkreises Unterallgäu, um uns Rat von außen zu holen.

6.5 Sexualpädagogisches Konzept

Im Rahmen der Persönlichkeitsentwicklung gehört von Beginn an die Sexualität zur Entwicklung eines Kindes und ist Bestandteil des Bildungsauftrags von Kindertageseinrichtungen.

Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (2016) und § 13 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) benennen für den Bildungsbereich Sexualität folgende Ziele:

- eine positive Geschlechtsidentität entwickeln, um sich wohlfühlen
- einen unbefangenen Umgang mit dem eigenen Körper erwerben
- Grundwissen über Sexualität erwerben und darüber sprechen können
- Bewusstsein über eine persönliche Intimsphäre entwickeln
- angenehme und unangenehme Gefühle unterscheiden und NEIN-Sagen lernen.

(Quelle: BEP S. 363)

Die Sexualerziehung ist ein Bestandteil der kindlichen Persönlichkeitsbildung und der Sozialerziehung in unserer pädagogischen Arbeit im Hort. Wir versuchen den Kindern ein positives Körperbewusstsein zu vermitteln. Da wir denken, dass Kinder nur dann Grenzen aufzeigen können, wenn sie in der Lage sind, ihren Körper wahrzunehmen und selbstbewusst zu handeln. So dient eine authentische Sexualerziehung auch zur Prävention vor sexuellen Missbrauch. Die Kinder bringen ihre eigene Sexualität und die damit gemachten Erfahrungen mit in unsere Hort Einrichtung. Im Grundschulalter werden die Kinder in ihren sexuellen Aktivitäten wieder zurückhaltender, da das Schamgefühl Oberhand gewinnt. Auch grenzen sie sich nun immer mehr von den Eltern ab und werden selbstständiger, die Nähe zu den Eltern weisen Kinder öfter zurück. Jungen und Mädchen necken sich gegenseitig, finden das andere Geschlecht interessanter, sind verliebt oder finden vordergründig das andere Geschlecht doof. Ab der 4. Klasse kann man sagen, dass die Pubertät und damit bevorstehende körperliche und emotional Veränderungen bevorstehen.

Die Mitarbeiter/innen unseres Hortes haben einen achtsamen, bewussten Umgang mit dem Thema Kindliche Sexualität. Strategien und Handlungskompetenzen für die pädagogische Interaktion, Begleitung, Stärkung und Schutz des Kindes werden in einem separaten Sexualpädagogischen Konzept erläutert.

6.6 Beteiligung der Kinder

„Beteiligung“ bedeutet „Partizipation“ im Sinne von Mitwirkung, Mitgestaltung und Mitbestimmung. Sie gründet auf Partnerschaft und Dialog. Partizipieren heißt, Planungen und Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die das eigene Leben und das der Gemeinschaft betreffen, zu teilen und gemeinsam Lösungen für anstehende Fragen und Probleme zu finden. Sie zeichnet sich aus durch ergebnisoffene Situationen, in denen Willensbildungsprozesse gemeinsam erfolgen und Ergebnisse anders als erwartet ausfallen können. Kinderbeteiligung umfasst Mit- und Selbstbestimmung. In Tageseinrichtungen ist jedem Kind zu ermöglichen, Eigenverantwortung zu übernehmen und eigene Aktivitäten zu gestalten, soweit sich dies mit seinem Wohl und dem der Gemeinschaft vereinbaren lässt.“

(BEP, S. 389)

In unserer Einrichtung sieht Partizipation folgendermaßen aus:

- Abstimmungen innerhalb der Gruppe in Form von einer Kinderkonferenz
- Mitbestimmung über die Gestaltung des Hortalltags und Ausflügen
- Mitbestimmung über die Gestaltung von Veranstaltungen (z. B. Faschingsfeier)
- Erarbeiten und einhalten der Hortregeln
- Einstehen für eigene Meinung und vertreten dieser
- Entwicklung von Kompromissbereitschaft
- Eigenverantwortlich für das eigene Handeln einstehen
- Verantwortung anderen Menschen gegenüber entwickeln
- Nachhaltiger Umgang mit Natur und Umwelt

6.7 Beschwerdemanagement

Unsere Kindertageseinrichtung versteht sich als lernende Institution und ist offen für jegliche Rückmeldung, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wir leben eine konstruktive Fehlerkultur, nehmen Kritik an und sind offen gegenüber Anliegen, Fragen und Wünschen. Untenstehende Möglichkeiten bieten wir für Kinder, Eltern und unser pädagogisches Team an, Rückmeldungen und Beschwerden anzubringen.

Beschwerdemöglichkeiten für die Kinder:

- Mit- und Selbstbestimmungsrechte
- Persönliche, individuelle Gespräche (Sprechstunde für Kinder)
- Kummerkasten, schriftliche oder gemalte Beschwerden
- Täglicher Austausch mit den Kindern, ein „offenes“ Ohr durch das Team
- Aufmerksames Zuhören, Nachfragen
- Akzeptanz für Beschwerden in angemessenem Umgangston
- Klima der Offenheit
- Unterstützung durch die eigenen Eltern bei Unsicherheit

Beschwerdemöglichkeiten für die Eltern:

- Individuelle Gespräche
- Anonyme Elternfragebogen (jährlich stattfindend)
- Kummerkasten
- Telefonate, Emailkontakt
- Eltern können sich auch an Elternbeirat als Elternvertretung wenden, „Sprachrohr“
- Elternabende

Beschwerdemöglichkeiten für das Team:

- Teamsitzungen
- Individuelle Gespräche
- Klima der Offenheit
- Mitarbeitergespräche (jährlich stattfindend)

6. 8 Präventionsangebote für Kinder und Eltern

Unser Kinderhort stellt den Kindern und Eltern vielfältige Materialien in Form von Bilderbüchern, Plakaten und Flyer rund um das Thema Kinderschutz zur Verfügung. Den Eltern werden immer wieder interessante, hilfreiche Emails/Angebote von Dozenten zum Thema Kinderschutz (Mobbing, Streit in der Familie, usw.) weitergesendet. Auch wenn das pädagogische Personal an Fortbildungen teilnimmt, werden für die Eltern relevante Ausarbeitungen/Infomaterial weitergeleitet.

Es finden zwei Elternabende im Jahr statt. Wir nutzen immer einen davon, um den Eltern das Schutzkonzept durch das pädagogische Personal vorzustellen. Dabei werden wir mit Rede und Antwort zur Verfügung stehen.

Am Elternabend werden auch immer die Informationen und Zuständigkeitsbereiche von Beratungsstellen zum Mitnehmen bereitgestellt. Insoweit von den Eltern das Interesse besteht (Abfrage hierfür immer am Elternabend), können wir eine Veranstaltung von einem zertifiziertem Familiencoach und Trainerin für Mobbingprävention anbieten.

7. Intervention

Bei der Erstellung unseres Schutzkonzeptes ist es wichtig, die Intervention als Bestandteil aufzunehmen, um bei Grenzverletzungen und / oder Gewalt gegen Kinder vorbereitet zu sein. Dabei ist es von grundlegender Bedeutung, vorab konkrete Handlungsabläufe und Verantwortlichkeiten festzulegen.

„Ein Interventionsplan legt fest:

- was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern / Jugendliche zu tun ist,
- welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden,
- welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind,
- wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die Interventionskette geregelt sind,
- aber auch, wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der Organisation umgegangen wird.

Ziele der Intervention sind:

- eine rasche Klärung eines Verdachts,
- eine rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts,
- der nachhaltige Schutz von Betroffenen sowie
- eine rasche, weiterführende Hilfe für alle Beteiligten“

(Quelle: Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren, Tutorial Fallmanagement Zugriff: 21.09.2022)

Der Schutzauftrag des Hortes bezieht sich sowohl auf Grenzverletzungen und Gewalt im Bereich der Familie, als auch auf Beeinträchtigungen des Kindeswohls im Hort.

Es wird unterschieden in folgende Kategorien von Krisenfällen:

1. Interne Gefährdungen
2. Externe Gefährdungen

Die Handlungspläne für interne oder externe Gefährdungen ermöglichen eine transparente Bearbeitung und zeitnahe Klärung bei einem Vorfall von Grenzverletzung, Übergriff und/oder Gewalthandlungen unter Beachtung des Schutzes der Beteiligten. Unsere Handlungspläne sind mit dem Träger abgestimmt.

Die Ablaufschemen zum Vorgehen bei Verdacht auf interne oder externe Gefährdungen wurden mit dem gesamten Team besprochen. Es ist Aufgabe der Leitung, regelmäßig die Ablaufschemen mit dem Team, insbesondere bei Neueinstellung, zu besprechen. Zudem sind diese Ablaufschemen mit allen wichtigen Ansprechpartnern und Telefonnummern im Büroschrank ersichtlich angebracht. Grundsätzlich sind alle Mitarbeiter/innen dafür verantwortlich, in einer auftretenden Situation entsprechend handeln zu können.

Wird bei einem Kind eine übergriffige Situation durch oder mit einem oder mehreren anderen Kindern beobachtet, suchen wir das Gespräch mit dem betreffenden Kind. Es wird sofort eingegriffen und anschließend über den weiteren Vorgang im Team und mit der Leitung gesprochen. Die Eltern werden über den Vorfall informiert und es wird gemeinsam nach pädagogisch angebrachten Lösungen gesucht. Die Möglichkeit, Unterstützung von Beratungsstellen zu nutzen, ist durch die Vernetzung von Fachstellen immer gewährleistet.

Werden Grenzüberschreitungen und/oder (gewalttätige) Übergriffe durch Mitarbeiter/innen an Kindern von anderen Mitarbeitern/innen beobachtet, wird sofort eingeschritten. Die Situation muss umgehend reflektiert werden und ggf. tritt sofort der geltende Handlungsplan in Kraft.

Erzählungen von Kindern werden grundsätzlich ernst genommen. Dadurch können mögliche Grenzverletzungen / Überschreitungen sowohl durch die Familie des Kindes, durch andere Kinder, sowie durch Mitarbeiter/innen oder externe Personen wahrgenommen und entsprechend gehandelt werden. Diese Selbstmitteilungen der Kinder werden von uns dokumentiert und auf Richtigkeit überprüft.

Folgende Ablaufschemen treten bei Vermutung auf interne oder externe Gefährdung in Kraft:

7.1 Interne Gefährdungen

Gewalt innerhalb der Einrichtung im Verantwortungsbereich des Trägers, ausgelöst durch Kinder und Mitarbeiter/innen bzw. sonstige im Auftrag des Kinderhortes tätige Personen.

a) Verfahrensablauf bei Verdacht Übergriff Kind - Kind

- Wahrnehmung/Mitteilung bzw. Anhaltspunkte durch Beschäftigte und/oder andere Kinder aus der Gruppe
- Kind vertraut sich der pädagogischen Kraft an
- Mitteilung an Leitung und alle Kollegen
- Mitteilung an Vorgesetzten - Träger

Maßnahmen ergreifen

- Klärung der Situation muss außerhalb des Gruppengeschehens und in ruhiger Atmosphäre geschehen.
- Betroffenes Kind emotional auffangen und begleiten, erzählen lassen, Aufarbeitung des Vorfalls.
- Mit dem Beschuldigten Kind ein Gespräch führen, Aufarbeitung, klar die Ablehnung des Verhaltens, aber nicht die Ablehnung des Kindes kommunizieren.
- Klare Verhaltensregel ansprechen und vereinbaren.
- Gegebenenfalls den Besuch des Hortes untersagen.
- Die Bezugspersonen besprechen den Vorfall im Team und sensibilisieren damit auch die anderen Bezugspersonen, die mit dem übergriffigen Kind abgesprochene Einhaltung der Regeln zu überwachen.

- Wenn es sich herausstellt, dass es sich nicht um ein grenzverletzendes Verhalten handelt, muss eine Rehabilitation des Beschuldigten Kindes stattfinden.

- Wichtig: Es muss alles dokumentiert werden!

Krisenkommunikation/Informationspflicht

- Die Ereignisse müssen noch am gleichen Tag mit den Sorgeberechtigten besprochen werden.
- In einem geschlossenen Raum, ohne die in den Vorfall verwickelten Kinder.
- Gespräch findet mit der Leitung und einem pädagogischen Mitarbeiter statt.
- Erstes Gespräch mit den Sorgeberechtigten des betroffenen Kindes, zu einem späteren Zeitpunkt das Gespräch mit den Sorgeberechtigten des übergriffigen Kindes.
- Schuldzuweisungen müssen bei der Klärung verhindert werden. Ziel - Einsicht des Kindes!
- Die Eltern müssen darüber aufgeklärt werden, dass sexuelle Aktivitäten von Kindern bis zu einem gewissen Grad normal sind, dass die geschehene Grenzüberschreitung mit den Kindern auch bereits aufgearbeitet wurde.

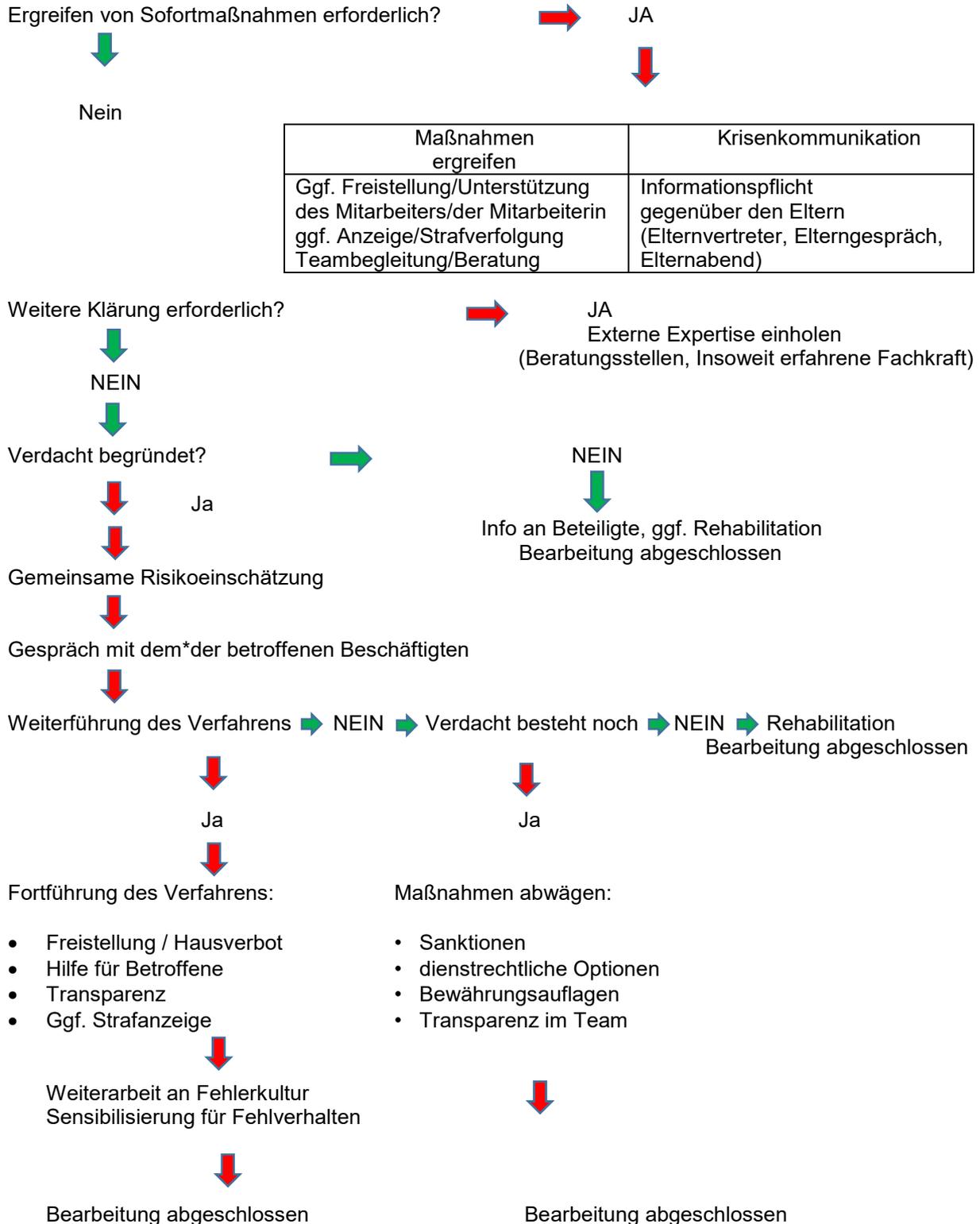
- Bei wiederholten Übergriffen des Kindes und/oder bei Bedarf der Eltern muss die Fachberatung hinzugezogen werden, bzw. die Kontaktdaten/Infomaterial übermittelt werden.

- Sollte der Verdacht bestehen, dass das übergriffige Kind eventuell Verhaltensweisen zeigt, die es von zuhause kennt, dass es also eventuell selbst zuhause sexuelle Gewalt erfährt, so werden die Eltern vorerst nicht in die Klärung des Sachverhalts mit einbezogen.
- Wäre dies der Fall, so greift der Handlungsplan „Externe Gefährdung“ ein.

- Im Gruppengespräch mit allen Hortkindern wird der Vorfall anonymisiert aufgearbeitet. Mit den Kindern wird klar das Thema „Nähe und Distanz“; „Mein Körper gehört mir“ und die Gruppenregeln für das gewaltfreie miteinander kommuniziert.

b) Verfahrensablauf bei Verdacht gegenüber Kolleg*innen

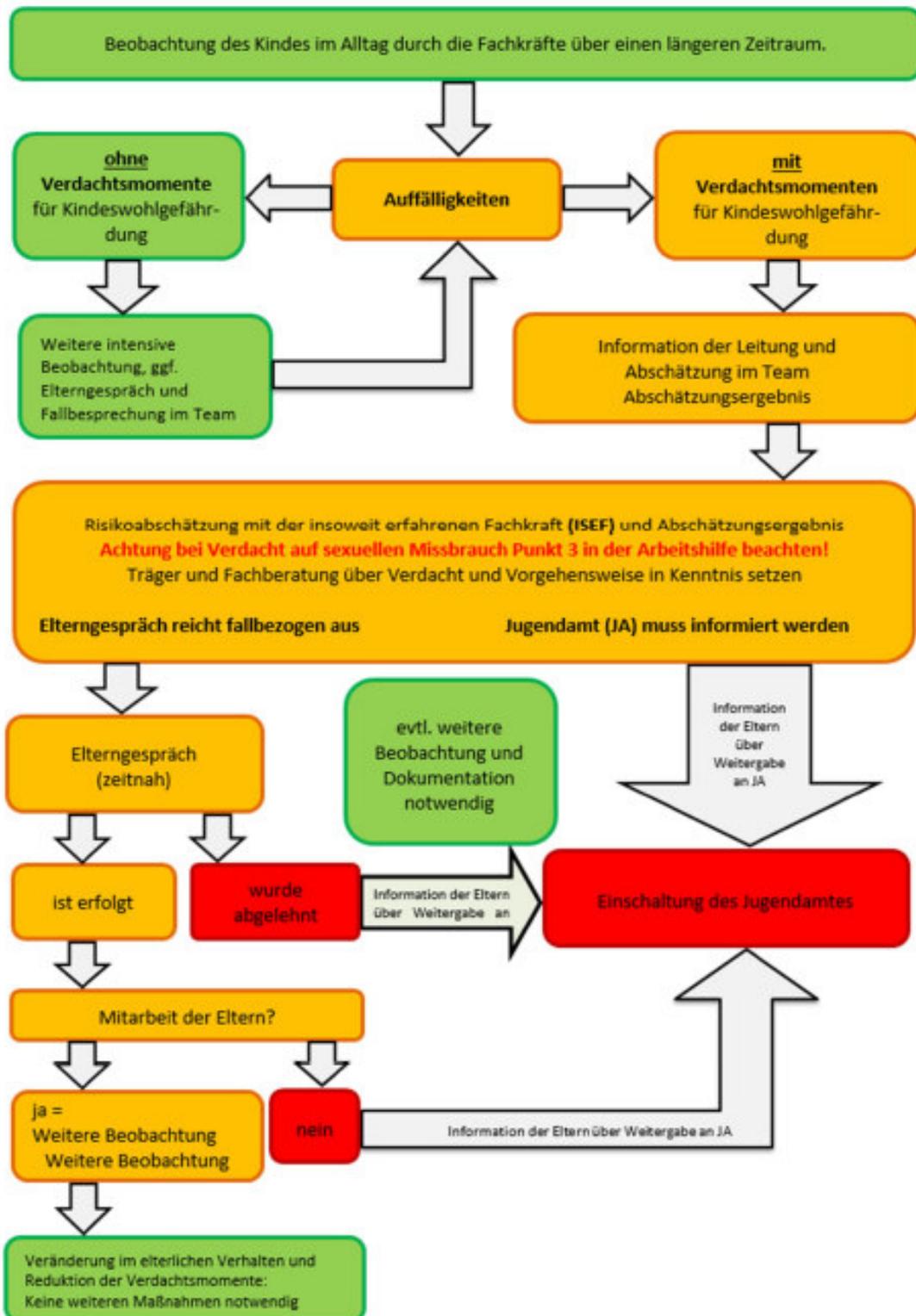
1. Auftreten von grenzüberschreitendem Verhalten
2. Verpflichtende Info an Leitung bzw. Träger (wenn Leitung betroffen ist)
3. Bewertung der Information durch Leitung und Träger



7.2. Externe Gefährdung

Gewalt im Verantwortungsbereich „Dritter“, ausgelöst durch Personen im familiären / sozialen Umfeld des Kindes (§ 8a, SGBVIII).

2. Ablaufschema zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII



(Quelle: Arbeitshilfe Kinderschutz- Blickpunkt Kindeswohl)

8. Rehabilitation und Aufarbeitung

8.1 Rehabilitation

Die wichtigste Grundlage für eine gute Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, für gelingende Beziehungen mit und unter den Kindern sowie für eine gute Zusammenarbeit im Team ist Vertrauen. Der Aufbau dieser Vertrauensbasis ist ein stetiger Prozess, der aber schnell durch einen Verdacht auf Grenzverletzungen und/oder Übergriffen erschüttert werden kann. Der darauffolgende Wiederaufbau des Vertrauens ist sehr wichtig.

Transparenz durch den Träger:

Es gilt bei jedem Verdacht zunächst immer die Unschuldsvermutung, solange der Verdacht nicht bestätigt ist. Das Verfahren wird eingestellt, sollte sich ein Verdacht als unberechtigt erweisen. In diesem Fall ist die oberste Aufgabe des Trägers, den guten Ruf der betroffenen Person und der Einrichtung wiederherzustellen. Dies ist mit großer Sorgfalt durchzuführen und erfolgt im Zuge einer Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden und sich als unbegründet herausgestellt haben.

Transparenz für die falsch beschuldigte Person:

Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gilt für alle Beschäftigten. Für die betroffene Person ist die Beratung und Unterstützung bei evtl. beruflicher Neuorientierung oder bei einem Stellenwechsel unerlässlich.

Transparenz für die Eltern:

Um das erschütterte Vertrauen der Eltern in die Einrichtung wiederherzustellen, werden die Eltern umgehend durch einen Elternabend mit dem Träger über das Vorgefallene informiert.

Transparenz für das Team:

Für ein fortlaufend gutes Klima innerhalb des Teams werden Teamentwicklungsmaßnahmen und Supervision durchgeführt.

8.2 Aufarbeitung

Die Aufarbeitung des Geschehenen bei einer stattgefundenen Grenzüberschreitung und/oder bei Übergriffen ist unerlässlich. Es gilt, aktuell zu intervenieren und den Prozess so schnell wie möglich, sowie langfristig und zukunftsorientiert in die Wege zu leiten. Zur Ursachenerforschung werden die Strukturen in der Einrichtung, die zum Geschehen beigetragen haben, analysiert. Dem Betroffenen ist in jedem Fall zuerst die Möglichkeit eines Gesprächs zu geben, ihm zuzuhören und dessen Belastung wahrzunehmen.

Dadurch, dass ein möglicher Vorfall meistens auch in der Öffentlichkeit bekannt wird, ist es von großer Bedeutung, dass der Träger die Aufarbeitung und Rehabilitation durch geeignete Maßnahmen unterstützt. Die Unterstützung durch die Fachstellen, die das Team und den Träger bei der Aufarbeitung des Falls begleiten, ist von großer Wichtigkeit. Diese Maßnahmen können z. B. Supervision, Inhouse-Schulungen, etc. sein.

Um der Öffentlichkeit / der Gemeinde wieder ein positives Bild von unserer Einrichtung zu vermitteln, wird ggf. durch gezielte Aktionen und Angebote gezeigt, dass unsere Einrichtung trotz des leider stattgefundenen Vorfalls weiterhin gute Arbeit leistet. Diese Aktionen können zum Beispiel sein:

- Sommerfest / Tag der offenen Tür
- Besuche sozialer Einrichtungen (z. B. Seniorenheim)
- Spaß, Freude und Motivation in der pädagogischen Arbeit bei verbliebenen Mitarbeitern/innen nach außen transportieren

9. Anlaufstellen, Ansprechpartner sowie Vernetzung und Kooperation mit Fachstellen

Träger der Einrichtung Gemeinde Wolfertschwenden Rathausplatz 1 87787 Wolfertschwenden	1. Bürgermeisterin Frau Ullrich	08334/89534 rathaus@wolfertschwenden.de
Personalabteilung Marktplatz 1 87730 Bad Grönenbach	Frau Ohneberg	08334 / 605-26 anja.ohneberg@bad-groenenbach.de
	Frau Schatz	08334 / 605-17 elke.schatz@bad-groenenbach.de
Kreisjugendamt Unterallgäu	Fachberatung Frau Sailer	08261 / 995-294 kita@lra.unterallgaeu.de
	Fachberatung Frau Beggel	08261 / 995-663 kita@lra.unterallgaeu.de
	Rechtsabteilung Frau Müller	08261/995–655 kita@lra.unterallgaeu.de
Kreisjugendamt Unterallgäu Allgemeiner Sozialer Dienst Champagnatplatz 4 87719 Mindelheim		08261 / 995
Jugendamtsleiterin Mindelheim	Christine Keller	08261 995-310
Kreisjugendamt Unterallgäu Zuständigkeitsbereich Mitarbeiter im Sozialdienst	Janina Otte	08261 995-300 asd.region1@lra.unterallgaeu.de
Kreisjugendamt Unterallgäu Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) Champagnatplatz 4 87719 Mindelheim	Frau Bogner	08261 / 995-408
	Frau Meidert	08261 / 995-402
KJF Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung Unterallgäu Steinstraße 20 87719 Mindelheim	Leitung Frau Dr. Grimaldi	08261 / 3132 eb.mindelheim@kjf-kjh.de
KJF Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung Unterallgäu Herrenstr. 15 87700 Memmingen	Leitung Frau Dr. Grimaldi	08331 / 498950 eb.memmingen@kjf-kjh.de
Fachstelle bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch	Frau Heine	0160 / 92345428 fachstelle.unterallgaeu@kjf-kjh.de
Insoweit erfahrene Fachkräfte für Kindertageseinrichtungen im Landkreis Unterallgäu	Frau Dr. Grimaldi Herr Lochner Herr Wallisch	08331 / 498950 08261 / 3132
		eb.memmingen@kjf-kjh.de
Frühförderung der Lebenshilfe Altvaterstraße 7 87700 Memmingen		08331 / 838223

Frühförderung der Lebenshilfe Bgm.-Krach-Straße 23 87719 Mindelheim		08261 / 99100
ProPhysio Frühförderzentrum Champagnatplatz 4 87719 Mindelheim		08261 / 22026540
ProPhysio Frühförderzentrum Krumbacher Straße 12 87727 Babenhausen		08333 / 5972997
Polizei		110
Polizeidienststelle Memmingen		08331 / 1000
Polizeidienststelle Mindelheim		08261 / 76850
Kinder- und Jugendtelefon		116 117
Elterntelefon		0800 / 1110550
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch		0800 / 2255530
Telefonseelsorge		0800 / 1110111
Weißer Ring		0800 / 1110222
Bundesweites Opfer-Telefon		116 006



10. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Als Hort setzen wir uns regelmäßig mit unserem einrichtungsspezifischem Schutzkonzept und unserer pädagogischen Konzeption und den darin enthaltenen Zielen, Werten, Normen und Leitlinien auseinander und entwickeln beides kontinuierlich weiter.

Um einen wirksamen Kinderschutz in unserer Hort Einrichtung dauerhaft gewährleisten zu können, werden folgende Maßnahmen fortlaufend und prozesshaft zur Qualitätssicherung durchgeführt:

- Konzeptionstag
 - Weiterentwicklung und Auseinandersetzung mit der pädagogischen Konzeption und der Kinderhort Ordnung
 - Weiterentwicklung und Auseinandersetzung mit unserem Schutzkonzept (Risikoeinschätzung aktuell halten, Beschwerdemanagement und Präventionsmaßnahmen hinterfragen)
- Jahresplanungstag (Planung, Organisation, Reflexion der pädagogischen Arbeit)
- Regelmäßige Teambesprechungen (mit Fallbesprechungen)
- grundlegendes Prinzip des Miteinanders
- Jährliche Mitarbeitergespräch (mit Selbstauskunftserklärung)
- Supervision
- Fortbildungstage
- Informationen von Fort- und Weiterbildungen, die von einzelnen Teammitgliedern besucht wurden
- Inhouse – Schulungen nach Bedarf
- Erste-Hilfe-Kurs
- Zusammenarbeit mit unserem Träger
- Informationsweitergabe von Leiter/innen Konferenzen
- Rückmeldungen durch Eltern/Elternbeirat
- Elternbeiratssitzungen
- Zweimal jährlich stattfindende Elternabende
- Erstellung und Auswertungen von Elternfragebögen
- Auch Wünsche, Anregungen und Rückmeldungen der Eltern sind sehr wertvoll für uns, da sie zur stetigen Qualitätsentwicklung beitragen.

Im gemeinsamen Miteinander versuchen wir täglich aufs Neue, unser einrichtungsspezifisches Schutzkonzept im Alltag in der Praxis umzusetzen. Wir arbeiten gemeinsam mit Achtsamkeit und lebhafter Motivation mit den uns anvertrauten Kindern in unserem Kinderhort.

Das Schutzkonzept wurde vom pädagogischen Team des Kinderhortes Wolfertschwenden im Jahr 2023 erarbeitet und schriftlich verfasst.

Anja Rettkowski, Sandra Schelasin, Kristina Hempfling und Yolijn Widera